

## **Verbandssatzung für einen Planungsverband nach § 205 BauGB**

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes „Campingplatz Großer See“ vom 01.07.2016: Mit Beschluss der Stadt Baunach vom 1. März 2016, der Gemeinde Breitengüßbach vom 23. Februar 2016 und des Marktes Rattelsdorf vom 21. Februar 2016 wurde die Verbandssatzung des Planungsverbandes „Campingplatz Großer See“ geändert.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG wurde die Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8 / 2016 vom 31. August 2016 amtlich bekannt gemacht und ist damit am 1. September 2016 in Kraft getreten.

Die Stadt Baunach, die Gemeinde Breitengüßbach und der Markt Rattelsdorf schließen sich gemäß § 205 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2004 (BGBl I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008, BGBl. I S. 3018) zu einem Planungsverband zusammen und vereinbaren die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 15.02.2010 Nr. 4 - 610 genehmigte Verbandssatzung.

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Der Verband führt den Namen Campingplatz „Großer See“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Breitengüßbach.

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Baunach, die Gemeinde Breitengüßbach und der Markt Rattelsdorf.
- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 3 Aufgaben und Wirkungsbereich des Verbandes**

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes umfasst das im anliegenden Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan ist Bestandteil der Verbandssatzung.
- (2) Innerhalb seines Wirkungsbereiches hat der Verband die Aufgabe, im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden
  1. die verbindliche Bauleitplanung (Aufstellen von Bebauungsplänen, §§ 8 bis 13 BauGB) durchzuführen;
  2. die Sicherung der Bauleitplanung (§§ 14 bis 18 und 24 bis 28 BauGB) wahrzunehmen, soweit diese Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden ist;
  3. über die Erteilung des Einvernehmens (§§ 19, 31, 33, 34, 35, 36 BauGB) zu entscheiden;
  4. die zum Vollzug eines Bebauungsplanes notwendigen bodenordnenden Maßnahmen nach dem 4. Teil des BauGB durchzuführen;
  5. die zum Vollzug eines Bebauungsplanes erforderliche Enteignung zugunsten eines oder mehrerer öffentlicher Planungsträger zu beantragen;
  6. bei Planungen anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Planfeststellungs- oder Raumordnungsverfahren) mitzuwirken;
  7. Erschließungsmaßnahmen nach dem 6. Teil des BauGB durchzuführen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Planungsverbandes nach Abs. 2 und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungs Gewalt gehen auf den Planungsverband über.

### **§ 4 Verbandsorgane**

Verbandsorgane sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

Die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden nimmt der Erste Bürgermeister der Gemeinde Breitengüßbach Kraft seines Amtes wahr. Sein Stellvertreter ist Kraft seines Amtes der Erste Bürgermeister des Marktes Rattelsdorf.

### **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Ersten Bürgermeistern der beteiligten Kommunen und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Der Markt Rattelsdorf entsenden zusätzlich drei, die Gemeinde Breitengüßbach zusätzlich zwei und die Stadt Baunach zusätzlich einen Verbandsrat. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

### **§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied, ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind unter Beachtung des Abs. 1 Satz 2 und 3 zu den Sitzungen zu laden.

### **§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

### **§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte stimmberechtigt und anwesend ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann beschlossen werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsräte beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Verbandsräte gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; wer sich trotzdem der Stimme enthält, gehört nicht zu den Abstimmenden.
- (4) entfällt
- (5) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in einem Beschlussbuch festzulegen und von dem Verbandsvorsitzenden und der mit der Schriftführung beauftragten Person zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

### **§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist, außer in den Fällen des Art. 34 Abs. 2 KommZG, ausschließlich zuständig für
  1. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  2. Beschlussfassung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung;
  3. die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung;
  4. die Anordnung bodenordnender Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung;
  5. die Beschlussfassung über die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung;
  6. die Festsetzung von Entschädigungen;
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände.

### **§ 10 Wahl des Verbandsvorsitzenden**

entfällt (vgl. § 4)

### **§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister (kraft Gesetzes) zukommenden Aufgaben. Er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten der Verwaltung einem der Verbandsmitglieder mit dessen Zustimmung übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Verband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 Euro mit sich bringen.

### **§ 12 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, die übrigen Verbandsräte und die Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Jeder Verbandsrat erhält eine Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro / Sitzung **mit Aufstellungsbeschluss**. Die hauptamtlichen Bürgermeister erhalten keine Entschädigung.

### **§ 13 Umlagen**

- (1) Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen.
- (2) Laufende Umlagen werden erhoben für den Sach- und Personalaufwand des Verbandes nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern eingebrachten Flächen **mit Aufstellungsbeschluss** (Stadt Baunach 3,45 %, Gemeinde Breitengüßbach 44,83 %, Markt Rattelsdorf 51,72 %).
- (3) Einmalige Umlagen werden **mit Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Campingplatz Großer See“** erhoben:
  1. für die Durchführung der Bauleitplanung von den begünstigten Verbandsmitgliedern wurde Folgendes vereinbart  
20.688,- Euro      Markt Rattelsdorf (Beschluss vom 29.11.2007)  
17.932,- Euro      Gemeinde Breitengüßbach (Beschluss vom 15.01.2008)

